



Krattinger-Jutzet Ursula, Aebischer Eliane

Änderung des Gesetzes über das Staatspersonal StPG (Art. 118 neu Absatz 3: die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben ein Anrecht auf bezahlten Pflegeurlaub)

Mitunterzeichner : 29

Eingang SGR : 20.03.18

Weitergeleitet SR : *28.03.18

Begehren und Begründung

Wenn Lebenspartner, Eltern oder Kinder unverhofft ernsthaft krank werden, haben viele Arbeitnehmende ein grosses Problem. Denn es gibt keinen gesetzlichen Anspruch auf freie Tage zur Pflege nahestehender Menschen. Einige grosse Firmen in der Schweiz haben das Problem bereits erkannt und bieten z.T. weitreichende Lösungen an, um den Arbeitnehmenden die Pflege von Angehörigen zu ermöglichen. Auch auf Bundesebene gibt es Bestrebungen die aktuelle Situation zu verbessern.

Ist ein Kind krank, besteht z.Z. ein Anspruch auf drei bezahlte Arbeitstage. Bei der Pflege von Eltern, Geschwistern oder Lebenspartnern, sind die Arbeitnehmenden auf den Goodwill ihres Arbeitgebers angewiesen. Traditionelle Familienmodelle sind seltener geworden. Das hat in Notsituationen in der Familie grosse Nachteile. Oft bleibt nichts anderes übrig, als Ferien zu beziehen oder sich freistellen zu lassen, wenn man einem Angehörigen in schwierigen Zeiten beistehen will. Die negativen Folgen in solchen Notfällen sind offensichtlich: Die Betroffenen müssen bei unbezahltem Urlaub zusätzlich zu dieser besonderen familiären Belastung auch noch finanzielle Einbussen hinnehmen. Oder aber sie beziehen ihren Jahresurlaub und riskieren damit die eigene Gesundheit, da der Urlaub grundsätzlich dafür gedacht ist, sich zu erholen und die eigene Arbeitskraft aufrecht zu erhalten.

Der Anteil älterer Menschen nimmt auch im Kanton Freiburg stetig zu, und die Pflege und Betreuung kranker Familienmitglieder durch Angehörige wird immer wichtiger. Dies ist auch im Sinne der Altersplanung des Kantons Freiburg. Im Massnahmenplan zum Konzept *Senior+* steht: „Die hauptsächlichen Begünstigten der öffentlichen Interventionen werden ältere Menschen mit nachlassenden Kräften sein. Die Angehörigen ihrerseits werden in der Betreuung geschwächter Personen zu Hause in den Genuss einer Unterstützung durch die öffentliche Hand kommen.“

Eine vorübergehende zeitliche Entlastung für die Pflege von Angehörigen würde folglich den Bestrebungen des Kantons entsprechen und zudem den Arbeitnehmenden die Möglichkeit bieten, Verantwortung zu übernehmen und für die Familie da zu sein.

Die Motionärinnen bitten den Staatsrat das Gesetz über das Staatspersonal zu ändern und mit einem Artikel *für bezahlten Betreuungsurlaub* zu ergänzen.

—

*Beginn der Frist für die Antwort des Staatsrats (5 Monate).